

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 12 (1971)
Heft: 9

Artikel: Was Repression wirklich ist : Varianten der Vernichtung von Menschen
: mehr über ein Verbrechen des Sowjetregimes
Autor: Rasumnyj, Sergej
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mehr über ein Verbrechen des Sowjetregimes:

Was Repression wirklich ist Varianten der Vernichtung von Menschen

Sergej Rasumnyj im Samisdat, Moskau

Vorbemerkung der Redaktion: Der nachfolgende Bericht wurde im Moskauer «Selbstverlag der Opposition», über den wir schon verschiedentlich berichteten, veröffentlicht und von der Frankfurter Zeitschrift «Possev» in russischer Sprache wiedergegeben. Es ist zu vermuten, dass Sergej Rasumnyj ein Pseudonym ist, was indessen dem informativen Wert der Aussage keinen Abbruch tut. Es handelt sich hier um die erste umfassende Darstellung dieser neuartigen repressiven Praktik der kommunistischen Führung, von der man immerhin so viele Einzelheiten aus verschiedensten Quellen kennt, dass am Wahrheitsgehalt der nachstehenden Ausführungen ernstlich nicht gezweifelt werden kann.

«Die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus des Sondertyps kann durch das Gericht für einen Geisteskranken verfügt werden, der durch seinen psychischen Zustand und durch den Charakter der von ihm verübten gemeingefährlichen Handlung eine besondere Gefahr für die Gesellschaft darstellt.

Personen, die in ein psychiatrisches Krankenhaus des Sondertyps eingewiesen wurden, werden unter verstärkter Aufsicht gehalten, welche die Möglichkeit des Begehens erneuter gemeingefährlicher Handlungen ausschliesst.» (StGB der RSFSR, § 59. 2)

Der zivilisierten Gesellschaft dürfte kaum bekannt sein, dass sich hinter diesen kargen Worten des Strafgesetzbuches eines der gemeinsten Verbrechen des Sowjetregimes gegen die Menschlichkeit verbirgt.

Vorab — wer gilt in der Sowjetunion als Unzurechnungsfähiger und Geisteskranker, und wo für?

Paragraph 58 desselben StGB bestimmt, dass zwangsweise Behandlung angewandt werden kann

«bei Personen, die gemeingefährliche Handlungen im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit vollbracht haben oder die solche Handlungen im Zustand der Zurechnungsfähigkeit vollbrachten, jedoch vor dem Aussprechen des Urteils oder während der Strafverbüssung an einer Geisteskrankheit erkrankten, die sie der Möglichkeit beraubt, sich über ihre Handlungen Rechenschaft abzulegen oder sie zu meistern . . .»

Wenn diese Bestimmung in den meisten Fällen (obschon auch nicht immer) beachtet wird, wo es um Kriminelle geht, so steht die Sache bezüglich der politischen Häftlinge völlig anders.

In der Sowjetunion werden die politischen Verbrechen bekanntlich zur Kategorie der «besonders gefährlichen Staatsverbrechen» gezählt. Der am häufigsten angerufene (genauer gesagt, der fast immer angerufene) Paragraph 70 dieses Teils besagt:

«Agitation oder Propaganda, die mit dem Ziel der Untergrabung oder Schwächung der Sowjetmacht durchgeführt wird oder das Begehen einzelner besonders gefährlicher Staatsverbrechen, die Verbreitung verleumderischer Erfindungen, die das sowjetische Staats- und Gesellschaftssystem mit dem gleichen Ziel verleumden, und gleicherweise die Verbreitung, Herstellung

oder Aufbewahrung von Literatur solchen Inhaltes mit dem gleichen Ziel, wird durch Freiheitsentzug von sechs Monaten bis sieben Jahren und/oder Verbannung auf zwei bis fünf Jahre bestraft.

Die gleichen Handlungen, die von einer Person begangen werden, welche für besonders gefährliche Staatsverbrechen vorbestraft ist oder solche zur Kriegszeit begangen hat, werden mit Freiheitsentzug von drei bis zehn Jahren, eventuell mit zusätzlicher Verbannung für zwei bis fünf Jahre, bestraft.»

In die Sprache gerichtlicher Praxis übersetzt heisst dies, dass jeder, der in seiner Bibliothek ein Buch mit einem der Regierung nicht genehmten Inhalt besitzt («Aufbewahrung antisowjetischer Literatur»), bis zu 7 (sieben!) Jahren ins KZ kommen kann. Die Minimalstrafen von 6 Monaten oder 1 Jahr wurden für den erwähnten Paragraphen in der Sowjetunion praktisch nie angewandt und bestehen rein formell, genau wie der Verfassungsartikel, der die «Freiheit des Wortes» garantiert. Die gleiche Strafe kann ein Bürger auf sich ziehen, wenn er in Privatbriefen oder in Briefen an die Redaktionen sowjetischer Zeitungen seine Unzufriedenheit über die herrschende Ordnung ausdrückt («Verbreitung antisowjetischer Literatur»).

Die gleiche Strafe kann jeder erleiden, der mündlich seiner Unzufriedenheit über die eine oder andere Erscheinung des sowjetischen Lebens Ausdruck verleiht («Verbreitung verleumderischer Erfindungen»), genau gleich wie jeder, bei dem «auführerische» (ein Lieblingsausdruck der Tschekisten) Notizen in Tagebüchern, Notizheften usw. gefunden werden («Herstellung antisowjetischer Literatur»).

Dabei hängt die Festlegung der Kriminalität der aufgefundenen Ausgaben völlig von den Untersuchungsorganen ab, manchmal auch einfach von der Willkür der Untersuchungsbeamten. So ist uns z. B. bekannt, dass in manchen Fällen Spenglers Buch «Der Untergang des Abendlandes» zur antisowjetischen Literatur erklärt und beschlagnahmt wurde, wie dass man es in anderen Fällen nicht anrührte.

Unbedingt auführerisch gelten alle im Ausland herausgegebenen Bücher philosophischen und historischen Inhalts, die meiste schöngeistige Literatur, Bücher religiösen Inhalts usw.

So steht der Weg hinter die Gitter in der So-

wjetunion jedem denkenden Menschen weit offen.

Nach der «Entlarvung des Persönlichkeitskultes» und nachdem einer breiten Öffentlichkeit ein gewisser Teil (übrigens ein geringer) der Verbrechen, die die Sowjetregierung in der Stalinzeit beging, bekannt geworden ist, wurde es unmöglich, zu den alten Mitteln des Massenterrors zurückzukehren. Es ist auch infolge des allgemeinen Niederganges und der Schwächung der kommunistischen Diktatur unmöglich geworden.

Deshalb wurden nach Stalins Tod Leute, bezüglich derer wenn auch unbedeutende, so doch formelle Grundlagen für eine Anklage vorlagen, gerichtlich bestraft. Es waren dies Mitglieder der recht zahlreichen illegalen oder halblegalen Jugendgruppen, denen man in der Regel, obschon sie keinerlei Handlungen begingen, den juristischen Begriff der Absicht anlasten konnte, oder die sich ihrer Unerfahrenheit wegen von den Untersuchungsorganen verwirren liessen und ihre Schuld eingestanden.

Es waren dies Leute, die ein, zwei (manchmal sogar drei!) Bücher aus dem Ausland aufbewahrten, die Fragen der Geschichte oder der Philosophie gewidmet waren, oder Erinnerungen irgendeines Vertreters der Weissen Bewegung. Wenn diese Leute zugaben, diese Bücher jemandem zum Lesen ausgeliehen zu haben, stand der Tatbestand der «Aufbewahrung und Verbreitung» fest, plus Geständnis . . .

Bei einer beachtlichen Anzahl von Personen, die in den Beobachtungsbereich des KGB gerieten und als «gefährliche Verbrecher» verhaftet wurden, gelang es jedoch nicht, ein Geständnis ihrer Schuld zu erreichen, wie auch keine Beweise der Absicht oder genügend Zeugenaussagen vorhanden waren.

Bezüglich A. z. B. ist bekannt, dass er Bücher sammelt. Es ist ebenfalls bekannt, dass er in seiner vielbändigen Bibliothek zwei antisowjetische Bücher hat. Nach seiner Verhaftung entdeckt man einige antisowjetische Notizen in A.s Tagebuch. Es liegen ebenfalls Aussagen eines «ehrlichen Sowjetmenschen» (eines bezahlten KGB-Agenten, Provokateurs und Bücherspekulanten) über die antisowjetische Einstellung und Gespräche von A. vor.

Während der Untersuchung bestreitet A. jedoch kategorisch seine Schuld. Das Vorhandensein zweier angeblich antisowjetischer Bücher (nehmen wir an, «Die Philosophie der Ungleichheit» von Berdjajew und die «Aufzeichnungen Wrangels») erklärt er nicht durch antisowjetische Absichten, sondern damit, dass er einfach seltene Bücher sammelt. Die Untersuchung kann das Gegenteil nicht beweisen. Die Untersuchung kann ebenfalls nicht beweisen, dass A. diese Bücher jemandem zum Lesen gab. Denn A. seinerseits bestreitet das kategorisch. Seine Tagebuchnotizen behandelt A. nicht als politische, sondern als emotionelle, die ausschliesslich persönlichen Charakter tragen. Und was den «ehrlichen Sowjetmenschen» angeht, kommt umgekehrt durch eine Reihe von Zeugenaussagen heraus, dass er ein Spekulant ist, der überdies A. übervorteilt hat.

Ein solcher Fall ist für die KGB-Untersuchung typisch und äusserst charakteristisch; er kam massenhaft vor.

Wie soll nun die Untersuchung in einem solchen Falle vorgehen? Sogar für ein sowjetisches Ge-



richt sind die Beweise, über die die Untersuchung verfügt, wenig überzeugend und zu wackelig.

Ein sowjetisches Gericht wird unbedingt auch auf Grund derartiger «Beweise» jemanden verurteilen; aber die Durchführung eines formal und juristisch so wenig begründeten Prozesses wäre für die Regierung in politischer Hinsicht unvorteilhaft.

Man kann A. jedoch auch nicht freilassen. Erstens stellen die Angaben der Behörden genau fest, dass A. antisowjetisch eingestellt ist und daher auch bestraft werden muss, um so mehr, als A. in seinem Kreis ein einflussreicher Mensch und allein deshalb gefährlich ist. Zweitens: A. freizulassen hiesse, die Organe zu kompromittieren; und zwar praktisch («sie können die Schuld nicht beweisen, sie verstehen nicht zu arbeiten») wie auch politisch («sie packen unschuldige Leute, lassen die Stalinmethoden wiederaufleben»).

Führen wir noch ein charakteristisches und in der Praxis des KGB häufiger vorkommendes Beispiel an.

Ein gewisser B. schickt systematisch an die Redaktionen sowjetischer Zeitungen und Zeitschriften Briefe mit der Bitte, das eine oder andere «Un-erklärliche» zu erklären. Zum Beispiel wieso Breschnew mit einem lobhudlerischen Gruss «an unseren geliebten besten Nikita Sergejewitsch» anlässlich seines 70. Geburtstages aufzutreten und einige Monate später an der Spitze einer Verschwörung gegen ihn erschienen sei? Oder wieso die als «vorübergehend» bezeichnete recht beträchtliche Erhöhung der Preise für Fleischprodukte und Butter bis heute, mehrere Jahre danach, noch immer nicht vorübergegangen sei. B. ist Arbeiter. Die Angaben der Behörden zeigen, dass er in seiner Zeche Einfluss hat, dass er die Leitung und die Regierung kritisiert und die Arbeiter mit seinen Briefen bekannt macht.

Nach seiner Verhaftung bestreitet B. kategorisch seine Schuld. Er erklärt, er sei ein Sowjetmensch. Seine Briefe trügen den Charakter aufrichtigen Nichtverstehens der einen oder andern Massnahmen oder persönlicher Unzufriedenheit über die einen oder andern Staatsbeamten. Er versteht entschieden nicht, «weshalb man bei uns, im allerfreiesten Land der Welt, den Sekretär der Partei-Zechen-Organisation, nicht aber den Generalsekretär der KPdSU kritisieren darf». Er versteht entschieden nicht, weshalb man ihn überhaupt verhaftet hat: «Er ist doch für die Sowjetmacht, er hat für die Sowjetmacht sein Blut vergossen an der Front, er ist für den Kommunismus; aber ist denn der Kommunismus mit Breschnew identisch?»

Es wird abgeklärt, dass B. weder die Sowjetmacht noch den Kommunismus je irgendwann oder irgendwo kritisiert hat, sondern im Gegenteil in seinen Briefen wie auch in seinen Gesprächen mit den Arbeitern den Kommunismus und die Sowjetmacht gegen Verfälschungen von seiten gewisser Machtträger verteidigte. Andererseits sympathisierte er doch, wenn auch nicht völlig und nicht in allem, mit Mao und seinem Kampf gegen die Entarteten...

B. unter der Anklage der «antisowjetischen Tätigkeit» zu verurteilen ist schwer. B. wandte sich offen an sowjetische Zeitungen, an Parteiorgane, sogar ans ZK. B. führte keinerlei illegale Tätigkeit durch. B. kritisierte Persönlichkeiten, nicht aber das System, ganz im Gegenteil; und

das betonte er immer. Die Kritik war nicht «verleumderisch» (d. h. in gewöhnlicher Sprache: offen, selbständig); es war Kritik auf Grund der sowjetischen Presse selbst. Man kann ja eine sowjetische Zeitung nicht für verleumderisch erklären, bloss weil sie im letzten oder vorletzten Jahr herausgekommen war?

Freilassen kann man B. aber auch nicht, und sei es nur wegen der Ueberlegungen, die schon bei A. gemacht wurden.

Die hier angeführten Fälle sind nicht nur typisch und charakteristisch (solchen A. und B., mit einigen Variationen, begegnet man in der Praxis des KGB häufig), sondern A. und B. sind real existierende Menschen.

Wie geht nun der KGB in Fällen wie denen von A. und B. vor?

Eben in Voraussicht solcher Fälle bestehen die zitierten Paragraphen 58 und 59 des StGB der RSFSR. In den Gesetzbüchern der übrigen Unionsrepubliken gibt es entsprechende Paragraphen. Machen wir von vornherein einen Vorbehalt: dass gesunde oder nur leicht kranke Menschen in diese Sonderkliniken geraten, heisst keineswegs, dass alle Insassen dieser Krankenhäuser solche wären. Im Gegenteil, 70—80 Prozent der Insassen der Sonderkliniken sind nicht nur geisteskrank, sondern schwer geisteskrank. Es ist eine Tatsache, dass unter ihnen gesunde Menschen oder solche mit leichter nervöser oder psychischer Störung sind und dass der Umgang mit tatsächlich Kranken auf die beiden letzteren Kategorien äusserst vernichtend wirkt — das allergemeinste Verbrechen des Sowjetregimes.

Zu Stalins Zeiten gab es in der RSFSR (im europäischen Teil) nur ein Krankenhaus dieser Art — in Kasan. Das Stalinregime bedurfte nicht des juristischen Dekorums: in den Lagern kamen Millionen ohne alle «irgendwelchen juristischen Formalitäten» um. Deshalb gerieten Gesunde oder Leichtkranke nur in Ausnahmefällen nach Kasan; so befand sich dort von 1941 bis 1956 der ehemalige Präsident Estlands, Pjats. 1956 holte man ihn nach Viljandi (Estland) und steckte ihn dort in ein Altersheim. Sein Aufenthaltsort wurde aber der estnischen Bevölkerung bekannt und rief regelrechte Pilgerströme hervor, so dass man ihn erneut wegbrachte, in unbekannter Richtung.

Ausser Pjats befanden sich in den Stalinjahren in Kasan zwei weitere geheime Gefangene, deren Namen sogar das Gefängnispersonal nicht kannte. Sie wurden als Nummern geführt, und ihre Namen waren nur dem Direktor und dem operativen Bevollmächtigten (= KGB-Bevollmächtigten; Anm. d. Uebers.) bekannt.

In der Stalinepoche hiess das Krankenhaus in Kasan offiziell «Gefängnis-Krankenhaus des NKGB der UdSSR» und war ausschliesslich kranken politischen Häftlingen, besonders solchen, die für das Regime gefährlich waren, vorbehalten. Die Bedingungen in diesem «Krankenhaus» unterschieden sich in fast nichts von denen in den KZ. Systematische Schikanen; tägliches Prügeln; Karzer bei Wasser und Brot; zwölfstündige obligatorische Arbeit; für Arbeitsverweigerung Prügelstrafe vor den Augen aller und Karzer mit nachfolgender Umteilung in die geschlossene Abteilung, bei Einzelhaft oder in einer Zweierzelle. Hunger — fürchterlicher, alltäglicher. Jeden Tag starben Menschen. Sie starben vor Hunger, sie starben von den Prügeln.

An der Spitze des «Krankenhauses» standen der

Direktor und sein Helfer, der operative Bevollmächtigte. Der Chefarzt spielte so gut wie keine Rolle. Einmal im Jahr, oder alle zwei Jahre, kam aus Moskau eine «Kommission» angefahren mit vorgefassten Beschlüssen. Die minimale Aufenthaltsdauer, *unabhängig* vom Gesundheitszustand, war 3 Jahre. Diese Frist wurde natürlich nicht offen genannt, aber es war die reale Minimalfrist. Die mittlere Frist betrug 5 Jahre; sehr viele sassen bis zu 10, 15 oder auch 20 Jahren. Die Ueberführung in ein gewöhnliches «Bürger»-Krankenhaus wurde vorgenommen, nachdem ein Kranker während 2—3 oder auch 5 Jahren ununterbrochen wirt war. Nach 3 Jahren wurde nur eine sehr unbedeutende Zahl von Häftlingen freigelassen.

Nach Stalins Tod änderte sich die Lage. Das neue Regime ist moralisch und einfach physisch zu schwach (es sind doch nicht mehr jene Zeiten!), um offenen Terror anzuwenden, und ist gezwungen, zu einer Art Gesetzlichkeit zurückzukehren. Um mit denen abzurechnen, denen gegenüber diese Art Gesetzlichkeit schwer anzuwenden ist, muss sie neue, geheime Methoden der Abrechnung suchen.

Eine dieser geheimen Methoden der Abrechnung war denn auch die Errichtung sogenannter psychiatrischer Sonder-Krankenhäuser. Diese Methode ermöglicht es ja noch, den Gegner zu erniedrigen und zu kompromittieren, was den sowjetisch-kommunistischen Halunken besonders lieb ist, welche sich ja bekanntlich von den ersten Tagen an, da sie an der Macht waren, auf Verleumdung und rückhaltlose Verfolgung ihrer politischen Gegner spezialisierten.

Diese Krankenhäuser, nunmehr im Gesetz verankert, wurden nach Stalins Tod enorm entwickelt. Heute gibt es sie in allen Unionsrepubliken.

Die wichtigsten solchen Krankenhäuser sind heute im europäischen Teil der RSFSR die erweiterte Klinik in Kasan, auf dem Jerschow-Feld, und in Leningrad an der Arsenal-Strasse, im Gebäude des ehemaligen Frauengefängnisses.

Der Hauptlieferant von Kranken, die er in diese Sonderkliniken einweist, ist das Serbskij-Institut für Gerichtsmedizin in Moskau, an der Kropotkin-Gasse. Die politischen Häftlinge befinden sich in Abteilung 5 dieses Instituts, welche Professor Lunz leitet.

Ausser durch den Hauptlieferanten, das Institut, kommen nach Kasan noch Kranke aus Gorki (dort gibt es im Krankenhaus eine Expertenabteilung), aus Swerdlowsk (desgleichen) sowie aus Kasan selbst. Dies ist sozusagen das Einzugsgebiet von Kasan.

Nach Leningrad kamen Kranke ausser durch das Serbskij-Institut aus der Expertenabteilung des Krankenhauses selber, heute auch aus der Expertenabteilung der 2. Psychiatrischen Klinik.

Bis 1960 befanden sich in den Sonderkliniken in Kasan und Leningrad ausschliesslich politische Häftlinge. Die Kriminellen schickte man in die Sonderabteilungen gewöhnlicher Nervenheilstätten. Seit 1960 sind auch Kriminelle dorthin gekommen. Gegenwärtig stellen die Kriminellen in beiden Krankenhäusern die Mehrzahl der Gefangenen dar.

Die Struktur blieb ungefähr dieselbe wie unter Stalin. An der Spitze des Krankenhauses steht ein Direktor, der einer Sonderabteilung für Krankenhäuser und Heilanstalten beim Innen-

ministerium unterstellt ist. Anstelle des operativen Bevollmächtigten steht die Sonderabteilung (spezotdel). Die Rolle des Chefarztes hat an Gewicht gewonnen; er verfügt teilweise sogar auch über administrative Gewalt. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Direktor. Bis 1967 gab es unter den Aerzten solche mit militärischem Grad — attestierte sowie Vertragsärzte ohne militärischen Grad. Jetzt ist die Attestation obligatorisch geworden. Alle — von den Schwestern und Arztgehilfen an — haben einen Rang und gelten als Bedienstete des Innenministeriums. Dadurch werden Rolle und Verantwortung des medizinischen Personals «erhöht».

Die Minimalfrist beträgt für politische Häftlinge 1—5 Jahre. Die mittlere Frist ist 3 Jahre. 90 Prozent kommen aus Moskau, aus dem Serbskij-Institut.

Der typische Weg eines «Kranken»:

Nachdem der Beschluss gefasst ist, den Kranken zu einem Gutachter zu schicken, wird er in einem Gefängnisauto — einer «grünen Minna» (woronok) — ins Institut gebracht. Die Expertise dauert einen Monat oder länger — bis zu 3—4 Monaten. Die Beurteilung als Kranker oder Gesunder hängt völlig von der politischen Zweckmäßigkeit ab. Nicht selten kam es vor, dass offensichtlich kranke Menschen ins KZ geschickt wurden und von dort nach einem halben oder ganzen Jahr zurückkehrten, dann aber in völlig hoffnungslosem Zustand. Nicht selten kam auch das Umgekehrte vor. Gesunde Menschen oder solche, die unbedeutend von der psychischen Norm abwichen, wurden für geisteskrank erklärt. In diesen Fällen kann als Begründung des Krankenzeugnisses z. B. eine vor 20 Jahren erlittene Quetschung an der Stirn dienen oder die Hysterie, welche die Grossmutter in ihrer Jugend hatte (welche Genetiker doch die Genossen Bolschewiken sind!). Ich möchte nochmals unterstreichen, dass die Mehrheit der für krank befundenen Leute tatsächlich krank sind, aber der entsprechende Befund muss «zweckmässig» sein (er kann nicht in einem Lager arbeiten, aber er kann plaudern, weiss der Teufel was! Und dann erfahren alle, dass Irre im KZ gehalten werden). Wenn nun aber einer — und solche Fälle sind nicht selten — offensichtlich krank ist, er aber ein zu «grosser Fall» ist, dann wird er als gesund erklärt und erschossen.

Wenn der Verhaftete nach einmonatiger Untersuchung für krank befunden wird, erscheint im Akt der Kommission des Serbskij-Instituts für Gerichtsmedizin folgender stereotyper Satz: «... als krank anerkennen, aus der Haft befreien und zur Heilung in die Leningrader (oder Kasaner) Sonderklinik des Innenministeriums der UdSSR überführen.» Weiter geschieht folgendes: 3—7 Tage nach Beraten der Kommission (unabhängig davon, ob einer stark irre ist oder nur für krank «befunden») wird der Kranke in einer gewöhnlichen Gefängnis-«Minna» mit der gewohnten Gefängnisbewachung weggeführt — zurück ins Gefängnis. Für die politischen Häftlinge bedeutet das gewöhnlich das Lefortow-Gefängnis. Der Zurückgekehrte kommt in Einzelhaft. Nach einiger Zeit erklärt man ihm, er sei für krank befunden worden und müsse im Gefängnis die Entscheidung des Gerichtes abwarten, denn nach sowjetischem Recht erklärt die Expertise nur für krank; zur Zwangsbehandlung jedoch entsendet einen das Gericht. Formell kann ein Gericht mit der Folgerung der Kommission nicht einverstanden sein und den Kran-

ken zu einer neuen Expertise schicken. Auf diese Weise sitzt der «aus der Haft Entlassene» in Einzelhaft und wartet auf den Gerichtsentscheid. Dieser erfolgt nie vor Ablauf eines Monats. Aber für die Kranken wäre es eine Riesenfreude, wenn es mit einem Monat Einzelhaft getan wäre. Nachdem ihn das Gericht zur Zwangsbehandlung (sagen wir, nach Leningrad) zu schicken beschlossen hat, bleibt der Kranke weiterhin in Einzelhaft. Nach der Gerichtsverhandlung gehen 1, 2, 3 Monate dahin, und er sitzt immer noch. Ihm und seinen Verwandten wird erklärt, es gebe im Krankenhaus angeblich keinen Platz. Tatsächlich gibt es im Krankenhaus immer Plätze, und dies ist nichts anderes als ein Vorwand zur bewusst berechneten Quälerei von Menschen, die offiziell für unzurechnungsfähig erklärt worden sind, d. h. die keine Verantwortung tragen für ihre Handlungen, Menschen, die nicht nur unter keiner Strafe stehen, sondern sogar formell von ihr befreit wurden!



Wladimir Bukowskij, Opfer der neuen Irrenhaustaktik. Siehe Beitrag von Valerij Tarsis auf Seite 9.

Nach wiederholten Protesten seitens des Kranken wie seiner Verwandten in Freiheit wird ein zweiter zu ihm in die Zelle gesetzt. Das beschleunigt jedoch die Abreise ins Krankenhaus nicht, und er hat weiter alle Belastungen der Gefängnisordnung zu ertragen. Das einzige Privileg, das er jetzt hat, ist das Recht, tags zu liegen, und der Spaziergang wird von 1 auf 2 Stunden erhöht.

Das Warten auf einen Platz im Krankenhaus dauert nie weniger als 4, 5 Monate. Dies ist die minimalste Frist der Gefängnisstrafe für die für krank Erklärten. Die gewöhnliche, mittlere Frist jedoch beträgt 6—8 Monate. Es kam auch vor, dass Leute bis zu einem Jahr warteten.

Schliesslich der Arrestantentransport. Die Kranken werden in die gleichen Gefängnis-«Minnas» verladen, in eine kleine Box, in der man buchstäblich nicht atmen kann. Im Hauptabteil werden Gefangene zu irgendwelchen andern Bahnhöfen oder Gefängnissen geführt.

Ins «Krankenhaus» fährt man die «aus der Haft Befreiten» in einem gewöhnlichen Etappenwagen im «gewöhnlichen Käfigcoupé», mit dem üblichen Konvoi und zusammen mit allen übrigen Arrestanten. Ebenso «gewöhnlich» holt ihn vom Reservgleis eine «Minna» ab und führt den Kranken, der in seiner Box am Ersticken ist, ebenso «gewöhnlich» durch die Stadt.

Und hier ist nun das Krankenhaus. Düstere, dunkle Blöcke mit kleinen, vergitterten Fenstern. Das ist die Leningrader Sonderklinik. Die Neuankömmlinge werden ins Bad geführt und kriegen anstelle ihrer Kleider Gefängnisuniformen — graue Jacken und Hosen, wattierte Jacken mit Nummern auf dem Aermel, graue hohe Käppis bzw. Ohrenklappenmützen (je nach Jahreszeit).

Zuerst Block 1. Hier gibt es die gleichen Einzel- und Zweierzellen wie im Lefortow-Gefängnis. Nur dauert im Lefortow-Gefängnis der Spaziergang für die Kranken 2 Stunden, hier aber lediglich 1 Stunde. Die Zellen sind Tag und Nacht verschlossen. Besuche: 1 Stunde in 2 Wochen im Beisein von Gefängnisaufsicht und eines Arztgehilfen. In den Korridoren sind eine doppelte Wache, die gewohnte Gefängnisbewachung und eine Sanitäterin. Ausserdem ist in einem Büro eine Schwester, und es gibt einen Oberaufseher für den ganzen Block («Blockaufseher»).

Das Essen ist ein wenig besser als im Gefängnis, Lebensmittelpakete (von der Familie; Anm. d. Uebers.) zweimal monatlich. Nach einigen Monaten (manchmal auch einem Jahr) in Block 1 werden die Kranken zwecks «Durchlaufen des Dienstes» in Block 2 übergeführt. In Block 2 sind die Zellen ebenfalls Tag und Nacht verschlossen, aber es sind mehr Leute drin: 6—10 Menschen. Einigen ist es erlaubt, in Buchbinde- oder Schneiderwerkstätten zu gehen. Derselbe einstündige Spaziergang; ihn gibt es überall, im ganzen Krankenhaus, in allen Abteilungen.

Im zweiten Block gibt es eine Sehenswürdigkeit — Viktor Valerjanowitsch oder kurz — Valerjanytsch. Valerjanytsch ist von Beruf Arztgehilfe, von Berufung Sadist. Sein Name ist von Legenden umrankt. Wenn er zum Dienst kommt, stöhnt die ganze Abteilung. Es kam nie vor, dass er, wenn er bei einem Kranken vorbeiging, ihn nicht mit einem Schlüssel in die Rippen geschlagen hätte. Das tat er aber «nur so» — als «Liebkosung». Valerjanytschs Hauptvergnügen ist es, zwei Kranke in den Baderaum zu befehlen und sie einander verhaun zu lassen. Das ist ein Spass! Valerjanytsch lacht und hält sich die Seiten. Gewöhnlich macht Valerjanytsch das jeden Tag vom Morgen an. Valerjanytsch verachtet auch eigenhändige Behandlung nicht. Schlägt einen bis aufs Blut. Schlägt einen bis zur Bewusstlosigkeit. Er schlägt keineswegs die, welche «die Ordnung verletzen» oder die ihm widersprechen, im Gegenteil, er schlägt die schwachen und irren Kranken, die zu schlagen ungefährlich ist: sie werden sich nicht rächen. Diese «Künste» Valerjanytschs sind den Aerzten und dem Chefarzt wohlbekannt... Was den Direktor des Krankenhauses angeht, Oberst Blinow, so ist Valerjanytsch unter seiner Protektion, sein Liebling.

In Block 2 gibt es zwei Abteilungen: die therapeutische und die für Genesende. In der Genesungsabteilung «genesen» die Leute 1, 2 oder auch 3 Jahre.

Die mittlere Aufenthaltsdauer für politische Häftlinge hier wurde jetzt auf 3 Jahre, die minimale auf 1,5 Jahre herabgesetzt.

Die Genesungsabteilung geniesst Privilegien. Dort werden die Zellen nur nachts verschlossen, und abends kann man sogar fernsehen. Im übrigen gilt die gleiche Ordnung. Genesungsabtei-

lung ist ein sehr relativer Begriff; unter den genesenden Kranken sind Irre, die bis zu 5 Jahren im Zustand des aktiven Irrsinns stehen. Gleichzeitig befinden sich in den Heilabteilungen gesunde Menschen, die sich keinerlei Behandlung unterziehen und relativ rasch entlassen werden. Sie werden jedoch mit irren Schwerkranken zusammen gehalten.

Jeder, der auch nur geringfügig mit der heutigen Psychiatrie vertraut ist, weiss gut, dass eine solche barbarische Ordnung keineswegs durch Sicherheitsmassnahmen hervorgerufen wurde. Die modernen Präparate haben die «Tobsuchts-Abteilungen» praktisch aufgehoben. Gefängnisordnung für Geisteskranke jedoch ist längst als Ueberbleibsel der Barbarei und als Unmenschlichkeit gebrandmarkt worden.

Nach dem Gesetz kommt die Kommission (wieder) zweimal im Jahr aus dem Institut in Moskau angefahren. Tatsächlich «verspätet sie sich» und kommt nur einmal jährlich, allenfalls etwas eher, so nach 9—10 Monaten.

Auf diese Weise muss sich ein Mensch, der unterdessen gesund geworden oder in den Zustand konstanter Remission getreten ist, wie zuvor noch etwa ein Jahr unter Geisteskranken befinden. Jedoch können die Qualen des Kranken noch nicht als beendet angesehen werden, auch nachdem die Kommission den Häftling als «würdig» zur Entlassung befunden hat, d. h. als geheilt oder als fähig, der Familie anvertraut zu werden. Zur Freiheit hat er noch ebensoweit, wie er damals zum Krankenhaus hatte, als man ihn für krank erklärte.

Zuerst gehen alle Akten ins Institut. Dort wer-

den sie registriert, kopiert usw. Danach kommen sie in die entsprechende Abteilung des Innenministeriums, darauf zur Beglaubigung an einen Staatsanwalt und nach diesem ans Gericht, wo sie nicht weniger als einen Monat «Schlange stehen». Auf diese Weise umfasst die ganze Prozedur durchschnittlich 5—6 Monate, allermindestens 2—3 Monate; es kommt aber auch vor, dass Leute bis zu einem Jahr warten ...

Auf diese Weise sitzen Menschen, die zweimal als entlassen erklärt wurden, weiter 4—5 Monate hinter Schloss und Riegel. Und nicht nur das! Menschen, die für gesund gelten, sind weiterhin für Monate oder gar ein Jahr mit Schwerkranken zusammen. Es kam vor, dass Menschen diese Folter des Wartens nicht aushielten und erneut in Psychose verfielen, was seinerseits dazu führte, dass sie bis zum nächsten Erscheinen der Kommission dabegehalten wurden, welche den Aufenthalt der Unglücklichen für eine neue Frist verlängerte.

In welchem Masse der Befund — krank oder geheilt — einen willkürlichen Charakter trägt, ist zumindest aus den folgenden Tatsachen ersichtlich. Ein gewisser Remenzow, der 1956 für illegale Grenzüberschreitung verhaftet wurde, war gemäss Paragraph 58¹ des Vaterlandsverrats angeklagt worden. Das Gutachten des Serbskij-Instituts erachtete ihn als krank, und er wurde in die Leningrader Sonderklinik gebracht. Nach 3 Jahren wurde er unter die Obhut und Aufsicht des Kreispsychiaters entlassen. Diagnose: Schizophrenie (d. h. eine Krankheit, die als Prozess bestimmt wird). 1960 erneut verhaftet unter der Anklage der Aufbewahrung eines antisowjeti-

schen Manuskripts. Die Diagnose wieder: Schizophrenie. Nach 2 Jahren (zwei Jahren!) jedoch, nach erneutem Aufenthalt in der Sonderklinik, wurde die Diagnose auf Psychopathie abgewandelt. Remenzow wurde für zurechnungsfähig erklärt und in Untersuchungshaft gebracht. Die tatsächliche Ursache dieses Falles lag darin, dass die Untersuchungsbehörden Remenzow als Zeugen für seine Beziehungen zu verhafteten Menschen brauchten.

General Grigorenko wurde gemäss Paragraph 70 angeklagt. Für krank befunden. In ein Sonderkrankenhaus geschickt. Nach 1½ Jahren entlassen. Jedoch ungeachtet dessen, dass er als unzurechnungsfähig gegolten hatte, als ein für seine Handlungen nicht verantwortlicher Mensch, wurde er aus dem Dienst entlassen, verlor den Generalsrang, wurde aus der Partei ausgeschlossen, bekam trotz seines Ingenieurdiploms nirgends eine Stelle, und er war gezwungen, sich mit Gemüsezubereitung zu beschäftigen. Jetzt ist er wieder für unzurechnungsfähig erklärt worden und befindet sich im neuen Sonderkrankenhaus in Tschernjachowsk (Kaliningrader Gebiet).

Als Nariza sich in der Leningrader Sonderklinik befand, schlug man ihm vor, sein Buch öffentlich zu verurteilen, woraufhin man ihn sogleich als gesund anzuerkennen versprach. Nachdem Nariza das abschlug, behielt man ihn 3 Jahre im Sonderkrankenhaus.

W. Bukowskij, der 3 Jahre KZ hinter sich hat, verbrachte unter der Anklage der Aufbewahrung von Djilas' «Neuer Klasse» 2½ Jahre im Leningrader Sonderkrankenhaus. Er wurde gegen Bürgerschaft seiner Mutter unter die Aufsicht des

Uns ausnützen

heisst von unseren Dienstleistungen Gebrauch machen

Das politische Buch

Monatlich vier Seiten Information über neue politische Bücher.

Prospekte und Hinweise

Die aktuelle Beilage zu «Das politische Buch».

Die Ansichtssendung

Zweimal jährlich die neuen SOI-Bücher zur unverbindlichen Prüfung.

Domino

Die Schweizer Bücherzeitung mit Berichten und Diskussionen.

Sonderangebot

Modernes Antiquariat zu sensationellen Preisen.

Ihr Bestellschein

In offenem Umschlag mit 10 Rp. frankiert einsenden an:
Buchhandlung SOI, Jubiläumsstrasse 41, 3000 Bern 6

Ich wünsche Zustellung von:
(Gewünschtes ankreuzen)

- Das politische Buch, gratis
 Ansichtssendung
 Domino, gratis

Name: _____

Strasse: _____

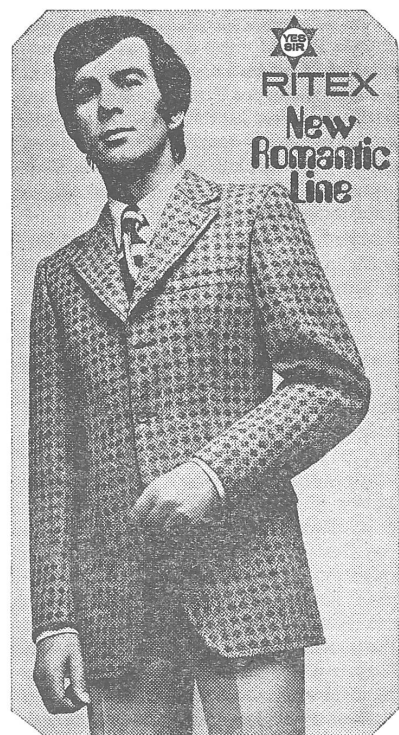
Plz./Ort: _____



Schlank Romantik

Aus der Ritex-Kollektion «New Romantic Line»: Kombination WAGRAM. Jung und romantisch.

Bezugsquellen-
nachweis durch:
RITEX AG
Qualitätsbekleidung
4800 Zofingen



Porträts sowjetischer Oppositioneller

Wladimir Bukowskij

Von Valerij Tarsis

Seit mehreren Jahren schon taucht der Name des jungen Sowjetbürgers Wladimir Bukowskij immer wieder in der Welpresse auf. Und jedesmal, da ich über ihn lese, sehe ich ihn vor mir — einen guten Freund.

Er ist noch jung, 28jährig; aber in den kurzen Jahren seines erwachsenen Lebens hat er schon mehr Heldenmut und Opferbereitschaft an den Tag gelegt als mancher ordengeschmückte Greis. Er ist gross, sieht gut aus. General P. G. Grigorenko sagte von ihm: «Sein Gesicht hat etwas Napoleonisches, und wer weiss, Wolodja kann noch unser Napoleon werden.»

Aufgewachsen ist er in der Familie des notorischen Stalinisten Konstantin Bukowskij, eines Journalisten, der vor seiner Pensionierung Redaktor der «Krasnaja Swesda» war; er wollte seinen einzigen Sohn zu einem ebenso «Hundertprozentigen» erziehen, jät jedoch ein Fiasko erlitten. Der Sohn ist zu hundert Prozent für die Freiheit.

Wolodja war noch nicht 19, als er — ein Student der Moskauer Universität — in einem Hörsaal eine flammende Rede auf die Freiheit hielt (ähnlich wie Grossmans *Iwan* — vgl. ZB Nr. 8/1971), in der er u. a. von der Entartung der Kommunistischen Partei und von der neuen Klasse der Parteibürokraten sprach. Und in Bälde wurde er verhaftet und ins KZ verschickt. Die Anklage: antisowjetische Propaganda und Verbreitung von Džilas' «Neuer Klasse». Nach einiger Zeit überführte man ihn von dort in das härteste der Nervenheilanstalt-Gefängnisse — jenes in Leningrad, wo er zweieinhalb Jahre verbrachte. Ich lernte ihn im Juni 1965 kennen; er kam damals mit zwei anderen SMOG-Führern, Wolodja Ba-

tschew und Ljonja Gubanow, zu mir. Er berichtete mir viel vom unglaublichen Regime des Leningrader «Psychogefängnisses» und sagte einmal: «Unser ganzes Land ist ein Gefängnis. Das habe ich schon erkannt, als ich noch studierte. Wissen Sie, dass in der Moskauer Uni dauernd nicht weniger als 100 Tschekisten anwesend sind, um die oppositionelle Stimmung unter der Studentenschaft zu verfolgen? Schon damals beschloss ich, mein Leben dem Kampf gegen die Diktatoren zu widmen. Ich fürchte sie nicht!»

Bukowskij nahm während der Zeit, die er in (nach Bukowskij: relativer) Freiheit verbrachte, aktiv an der Arbeit des SMOG teil und machte bei der Herausgabe des illegalen Sammelbandes «Phönix» mit.

Am 5. Dezember 1965 organisierte er zusammen mit A. S. Jessenin-Volpin die Demonstration auf dem Moskauer Puschkina-Platz («Achtet eure eigene Verfassung!»), wurde erneut verhaftet, in die psychiatrische Klinik Nr. 13 in Ljublino, einer Moskauer Vorstadt, geschickt und später ins psychiatrische gerichtsmedizinische Serbskij-Institut übergeführt, wo der berüchtigte Polizeidoktor Lunz sein Unwesen treibt. Dort beschloss man für diesmal jedoch, er sei normal, und entliess ihn nach einiger Zeit wieder in die relative Freiheit. Während er in der Klinik in Haft sass, besuchten wir ihn nach Möglichkeit, und einer der Freunde sagte einmal: «Wolodja, vielleicht ergibt sich die Chance, dich ins Ausland zu schicken; hier lassen dich die Tschekisten ja nicht leben...» Worauf Bukowskij zornig die Stirn runzelte und voller Empörung zurückgab: «Wie könnt ihr mir so was vorschlagen? Nur meine Leiche könnt ihr ins Ausland bringen! Solang ich

lebe, kämpfe ich auf dem Boden meiner Heimat.»

1967 wurde Bukowskij erneut verhaftet: er hatte an der Protestdemonstration für Jurij Galanskow und Alexander Ginsburg mitgemacht. Man verurteilte ihn zu drei Jahren Konzentrationslager. Bis zum Februar 1970 befand er sich im KZ O-Sh 118/4 B im Gebiet Woronesch.

Bald nach seiner Rückkehr nach Moskau erteilte er in einem Wald der Moskauer Grünzone einem amerikanischen Journalisten sein bekanntes Interview; der Fernsehfilm ist wohl in der ganzen (freien) Welt gezeigt worden. In diesem Gespräch äusserte Bukowskij seine grossartigen, mutigen Worte: «Das Entscheidende an unserem Kampf ist der Kampf gegen die Angst... wegen der bei uns dieses Diktatorsystem noch besteht.»

Am 9. Juni 1970 zitierte ihn der Adjutant des Moskauer Staatsanwaltes, Wankowitsch, zu sich und drohte Bukowskij, man werde ihn von neuem zur Verantwortung ziehen, falls er sich nicht brav verhalte. Worauf Bukowskij zurückgab: «Sie brauchen mir nicht zu drohen. Es macht mir keine Angst. Wenn Ihnen ein Prozess und ein Schlusswort von mir zuwenig ist, wird es zwei geben...»

Aus seiner Stellungnahme an jenem ersten Prozess sind mir folgende Sätze noch gut in Erinnerung: «Sie beschuldigen uns, wir hätten versucht, den KGB zu diskreditieren. Aber der KGB hat sich selbst schon dermassen diskreditiert, dass wir nichts beizufügen haben... Ich bereue absolut nicht, diese Demonstration organisiert zu haben, und wenn ich wieder in Freiheit bin, werde ich erneut Demonstrationen organisieren.»

Entschlossen und furchtlos hat Bukowskij sein Versprechen gehalten, weiter das zu sagen, was er für nötig hält. Er sieht eine Aufgabe darin, die Tätigkeit von sowjetischen Psychiatern aufzudecken, für welche es im Westen nur jene der Hitlerkreaturen als Parallele gibt. So wandte er sich an die Weltgesundheitsorganisation und eine Anzahl Psychiater des Westens mit der Bitte, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen und «gegen die Anwendung von Errungenschaften der Wissenschaft zum Schaden der Menschheit» einzutreten.

Bukowskij führt in seinem Brief eine lange Liste von Menschen an, die erst in jüngster Zeit für ihr Auftreten zur Verteidigung der Menschen- und Bürgerrechte in Psychokliniken eingewiesen wurden, so General Grigorenko, die Lyrikerin Gorbanewskaja, die Wissenschaftler, Studenten und Menschenrechtler Joffe, Rips, Gerschuni, Jachimowitsch, Fainberg, Kusnezow, Medwedew, Borissow u. a. m.

Am 10. März hat das Internationale Komitee für Menschenrechte in Paris auf Wladimir Bukowskij's Bitte eine Pressekonferenz abgehalten und der Presse eine Reihe von Dokumenten über die verbrecherische Tätigkeit sowjetischer Psychiater übergeben.

Inzwischen ist Bukowskij — vor dem Parteikongress — erneut verhaftet worden. Laut Nachrichten aus Moskau soll die Anklage auf Paragraph 70 des StGB der RSFSR lauten; es drohen ihm sieben Jahre KZ. Der Prozess soll im Mai oder Juni stattfinden.

Bisher hat Bukowskij von seinen 28 Jahren schon fast neun Jahre in Gefängnissen, Konzentrationslagern und den berüchtigten Irrenanstalten

Repression

(Fortsetzung von Seite 8)

Bezirkspsychiaters entlassen, mit Invalidität 2. Stufe. Das verhinderte nicht, dass man ihn, als es juristisch vorteilhaft wurde (Leitung einer offenen Demonstration in Verteidigung der verhafteten Galanskow, Dobrowolskij und Ginsburg), für völlig zurechnungsfähig erklärte (wie denn nicht? Eine juristische Begründung seiner Schuld lag auf der Hand! Dazu war doch eben erst ein entsprechender Ukas ergangen) und zu 3 Jahren KZ verurteilte.

Ausser diesen Sonderkrankenhäusern gibt es für den europäischen Teil der RSFSR noch die Sonderkolonie in Sytschowka im Smolensker Gebiet. Das ist praktisch schon für lebenslanglich. Dorthin wird einer nach einem Aufenthalt in der Leningrader oder Kasaner Sonderklinik gebracht. Formell fällt die Reisekommission des Serbskij-Instituts den Entscheid über die Einweisung nach Sytschowka. Faktisch wird das Los des Kranken zum voraus entschieden. Formell werden Chronische, die keine Verwandten haben,

nach Sytschowka gebracht. Faktisch jedoch alle Ungenuehen oder vom Gesichtspunkt des Regimes besonders Gefährlichen. Mit der Drohung der Einweisung nach Sytschowka schüchtert man die ein, die sich nicht von ihren Ansichten lossagen wollen (und manchmal wird die Drohung auch verwirklicht).

Die «Ordnung» in Sytschowka wird so geheimgehalten, dass sogar das Aertzpersonal der Sonderklinik nur wenig davon weiss.

Wir wenden uns an die öffentliche Meinung der zivilisierten Länder. Wir hoffen, dass sie ihre Stimme gegen die barbarische, verbrecherische Behandlung Geisteskranker in der Sowjetunion, gegen die gemeine, verbrecherische Anwendung des Begriffes der Zurechnungsfähigkeit und der Unzurechnungsfähigkeit mit politischen Zielen erheben wird.

Der unmenschliche, verbrecherische Zwang gegen die Menschen in der UdSSR überschreitet jedes Mass. Niemand hat die elementaren gesetzlichen Rechte auf Verteidigung.

Das ist schlimmer als Faschismus: das ist Kommunismus, Kommunismus in Aktion. ■

